

Sireng vertraulich

SCHWEIZERISCHE VERRECHNUNGSSTELLE
Abteilung für die Liquidation
deutscher Vermögenswerte

A.K. Exposé Nr. 108
Traktandum Nr.

DIE SCHWEIZERISCH-DEUTSCHEN GRENZKRAFTWERKE AM RHEIN

I.

Am 12. Februar 1948 erhielt die Verrechnungsstelle von der Commission Mixte ein Schreiben, das sich mit den schweizerisch-deutschen Grenzkraftwerken am Rhein befasst (Beilage 1), nachdem sich die Commission Mixte schon früher über Einzelheiten bei einzelnen Kraftwerken erkundigt hatte. Das Schreiben vom 12. Februar stellt vor allem fest, dass 50 % der Aktien des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt und 1% der Aktien des Kraftwerkes Laufenburg, die beide ihren Rechtssitz in der Schweiz haben, in deutschen Händen sind und demgemäss als deutsche Werte zu gelten haben. Ferner macht die Commission Mixte aber auch geltend, dass die Werke mit Rechtssitz auf deutschem Boden zum Teil Anlagen auf schweizerischem Boden besitzen (wie z.B. Stauwehr, Maschinenhaus, Schaltanlagen, Uebertragungsanlagen usw.). Auch diese Anlagen werden von der amerikanischen Gesandtschaft als "german assets" im Ausmasse der deutschen Beteiligung an den betreffenden Werken bezeichnet. Aus dieser Formulierung muss entnommen werden, dass nach Ansicht der Alliierten nicht nur die deutsche Beteiligung an den Rheinkraftwerken, deren Rechtssitz sich auf Schweizer Boden befindet, zu liquidieren ist, sondern auch die in der Schweiz liegenden, dem Betrieb der auf deutschem Boden liegenden Kraftwerke dienenden Anlagen.

II.

Ein besonderes Problem bei den Grenzkraftwerken bildet die Verzinsung der von den Werken mit Sitz in Deutschland emittierten Obligationen-Anleihen, die zum grossen Teil in der Schweiz plaziert sind. Entsprechend der Sonderstellung der Grenzkraftwerke war die Transferierung dieser Zinsen bevorzugt geregelt, sodass die schweizerischen Gläubiger den vollen Zinsbetrag über den deutsch-schweizerischen Clearing erhielten. ~~Diese Privilegierung wurde verschiedentlich angegriffen.~~ Mit Ablauf des letzten deutsch-schweizerischen Clearing-Abkommens ~~x~~ vom 31.12.1944 hörte diese Privilegierung auf; im Abkommen vom 11. April 1945 wurde lediglich eine Transferierung der Zinsen

x Transfervereinbarung vom 1.10.49 mit dem
unabhängigen Prüfungsausschuss und
Berichtsausschuss in der Fassung vom
29.7.44



auf der Basis von 2% vorgesehen, wie für alle übrigen schweizerischen Finanz-Gläubiger gegenüber Deutschland. Auf dieser Basis wurde noch eine Coupon-Fälligkeit ausbezahlt. Seither ist die Verzinsung eingestellt und konnte trotz der Bemühungen schweizerischer Stellen nicht mehr aufgenommen werden. In einer Notiz vom 3. März 1948 stellt nun das Eidgenössische Politische Departement im Einvernehmen mit der Handelsabteilung des EVD einen Vorschlag über die provisorische Wiederaufnahme der Verzinsung dieser Obligationen zur Diskussion. Voraussetzung für die Verwirklichung des Vorschlages ist indessen die Heranziehung der Dividenden aus der deutschen Beteiligung am Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt. Die Verrechnungsstelle stellte sich in ihrem Schreiben vom 9. März 1948 auf den Standpunkt, dass diese ganze Frage der Aufsichtskommission unterbreitet werden soll und dass alsdann der schweizerische Standpunkt in der Commission Mixte zu vertreten sei: es sei ausgeschlossen, dass die Schweiz die Frage von sich aus einseitig regeln könne.

III.

Nach dem Wortlaut des Abkommens von Washington stellen die deutschen Beteiligungen an den schweizerischen Grenzkraftwerken mit Rechtssitz in der Schweiz sowie die auf Schweizerscite liegenden Anlagen der Grenzkraftwerke mit Rechtssitz in Deutschland formell zweifellos deutsche Werte in der Schweiz dar; auf diesen Standpunkt stellen sich auch die Alliierten in ihrem Schreiben an die Commission Mixte. Es fragt sich indessen, ob besondere Verhältnisse geltend gemacht werden können, die eine Ausnahmeregelung im Falle der Grenzkraftwerke rechtfertigen.

1. Bei den in Frage kommenden Grenzkraftwerken handelt es sich um folgende Anlagen (von Basel an rheinaufwärts):
 - a) Doppelkraftwerk Augst/Wyhlen, im Betrieb seit 1910 (Kraftwerk Augst, betrieben durch das Elektrizitätswerk Basel; Kraftwerk Wyhlen, betrieben durch die Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G.).
 - b) Kraftübertragungswerke Rheinfelden A.-G., im Betrieb seit 1898 (eigene Rechtspersönlichkeit, Sitz in Rheinfelden/Deutschland).
 - c) Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt A.-G., im Betrieb seit 1930 (eigene Rechtspersönlichkeit, Sitz in Rheinfelden/Schweiz).
 - d) Kraftwerk Laufenburg, im Betrieb seit 1914 (eigene Rechtspersönlichkeit, Sitz in Laufenburg/Schweiz).
 - e) Rheinkraftwerk Albrück-Dogern A.-G. (RADAG), im Betrieb seit 1934 (eigene Rechtspersönlichkeit, Sitz in Waldshut/Deutschland).

- 3 -

- f) Kraftwerk Reckingen A.-G., im Betrieb seit 1941
(eigene Rechtspersönlichkeit, Sitz in Weil a. Rh./
Deutschland).
- g) Kraftwerk Eglisau, im Betrieb seit 1920
(betrieben durch die Nordostschweiz. Kraftwerke A.-G.,
mit Sitz in Baden / Schweiz).
- ~~(Dazu kommt das Projekt des Kraftwerkes Birsfelden).~~

Ueber die tatsächlichen Verhältnisse inbezug auf die Konzession, die Anlagen, die Finanzierung usw. gibt die Beilage ^{2 (amb)} eingehend Aufschluss. Schon die vorstehende Zusammenstellung zeigt aber, dass die Hälfte der Werke ihren Rechtssitz auf schweizerischem Boden hat, während sich die andere Hälfte auf deutschem Boden befindet. Bei der Gründung neuer Werke wurde abwechslungsweise der Sitz in der Schweiz oder in Deutschland gewählt.

2. Zufolge der besonderen Lage der schweizerischen Rheinkraftwerke sind sowohl die schweizerischen Behörden (Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departementes, Eidgenössisches Politisches Departement, Eidgenössisches Amt für Elektrizität) als auch der Vertreter des Verbandes schweizerischer Elektrizitäts-Exporteure (Dr. Fehr, a. Direktor der NOK) der Auffassung, dass das Abkommen von Washington nicht auch auf die Grenzkraftwerke angewendet werden kann. Dabei weist das Eidgenössische Amt für Elektrizität besonders noch darauf hin, dass von der Schweiz aus immer wieder Schritte unternommen werden, damit die Besetzungsbehörde von der Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 53 im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse der Grenzkraftwerke Umgang nimmt. Auch die vom Eidgenössischen Politischen Departement und vom Eidgenössischen Volkswirtschafts-Departement vorgeschlagene Regelung der Zinszahlung für die Obligationen-Anleihen der deutschen Grenzkraftwerke setzt voraus, dass die deutsche Beteiligung am Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt unter dem Abkommen von Washington nicht liquidiert wird.

3. Wie bereits aus dem Brief der Commission Mixte hervorgeht, stellen sich grundsätzlich zwei verschiedene Fragen, nämlich:

- IV.
- 1 a) Die Behandlung der auf schweizerischem Boden liegenden Anlagen der Grenzkraftwerke mit Rechtssitz in Deutschland.
 - 2 b) Die Behandlung der deutschen Beteiligungen an Grenzkraftwerken mit Rechtssitz in der Schweiz.

ad 1. Die Anlagen in der Schweiz der Kraftwerke mit Sitz in Deutschland dienen meistens unmittelbar dem Kraftwerk zur Stromerzeugung; in der Hauptsache handelt es sich um die eine Hälfte des Staudammes. Vom rein juristischen Standpunkt aus ~~wäre es~~ sicherlich möglich, diese Anlagen auf Schweizer-Boden an eine

x dürfte es ausserordentlich ^{sein} problematisch sein

- 4 -

nur durch Kanton (vgl. Budget 3)

Drittperson zu veräussern. Wirtschaftlich und technisch betrachtet bilden aber diese Anlagen mit dem gesamten Kraftwerk eine unmittelbare Einheit; es ist praktisch ausgeschlossen, einen Teil des Kraftwerkes zu verkaufen, ohne den Betrieb des Werkes einzustellen. Eine Liquidation dieser unmittelbar der Stromerzeugung dienenden Anlagen scheint deshalb kaum möglich. Etwas anders liegen die Verhältnisse lediglich dort, wo die Anlagen nicht unmittelbar dem Betriebszwecke dienen, wie z.B. Arbeiterwohnungen u.ä. Hier wäre allenfalls ein Verkauf möglich.

ad 2 4. Aber auch bei den deutschen Beteiligungen an den Kraftwerken mit Sitz in der Schweiz sprechen eine ganze Reihe von Argumenten, vor allem volkswirtschaftlichen Charakters, gegen die Anwendung des Abkommens von Washington:

a) Obwohl die privatwirtschaftlichen Verhältnisse nicht bei jedem einzelnen Kraftwerk genau gleich gelagert sind, müssen die auf der schweizerisch-deutschen Grenze erbauten Kraftwerke vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus als eine Einheit betrachtet werden. Die politischen und geographischen Gegebenheiten erlaubten keine andere Lösung als den Bau der Werke sowohl auf deutschem als auch auf schweizerischem Boden; da aber andererseits die Gründung der entsprechenden Betriebsgesellschaft nach einem der beiden Landsrechte erfolgen musste, war man gezwungen, den Sitz entweder ganz in die Schweiz oder ganz nach Deutschland zu legen. Es besitzen also sowohl die schweizerischen Werke Anlagen in Deutschland, als auch die deutschen Werke Anlagen in der Schweiz. Der Umfang dieser Anlagen in den beiden Ländern hängt im wesentlichen von den technischen Erfordernissen und nicht vom Rechtssitz der Gesellschaft ab.

b) An der Produktion der Rheinkraftwerke sind beide Länder beteiligt. Die Beteiligung des einzelnen Landes berechnet sich dabei weder nach der finanziellen Anteilnahme, noch wird sie beeinflusst durch den Rechtssitz der Betriebsgesellschaft; vielmehr hängt sie einzig und allein von der Hoheit über die ausgenutzten Gewässerstrecken ab. Der Anteil an der Produktion beträgt deshalb in der Regel je 50%. Nur dort, wo der Rhein nur teilweise Grenzgewässer ist (Eglisau) oder wo noch schweizerische Binnengewässerstrecken benützt werden (Abbruck-Dogern), ist der schweizerische Anteil grösser.

c) In Anbetracht der beidseitigen Interessen an den Grenzkraftwerken ist auch die Verwaltung dieser Werke meist paritätisch. Auf jeden Fall besitzt jedes der Länder in der Verwaltung der einzelnen Werke auch dann eine angemessene Vertretung, wenn seine finanzielle Beteiligung dies allein nicht rechtfertigen würde. In der Regel haben sich die Konzessionsbehörden vorbehalten, einen ihnen genehmen Vertreter in die Verwaltung zu entsenden oder einen Kommissär zu ernennen.

d) Die geschichtliche Entwicklung in der Gründung der Rheinkraftwerke zeigt die Tendenz, auch bei der Finanzierung möglichst gleichmässig beide Staaten heranzuziehen, insbesondere bei der Aktienzeichnung. So haben sich in den neueren Konzessionen die verleihenden Behörden immer eine finanzielle Beteiligung von je bis 25% vorbehalten. Wenn sie dieses Beteiligungsrecht auch nie selbst ausübten, so haben sie es doch meistens an ihnen nahestehende Elektrizitätsgesellschaften übertragen. Zudem zeigt sich auch immer mehr die Tendenz, die finanzielle Beteiligung direkt mit dem Strombezugsrecht zu verknüpfen, wobei die Aktionäre im Gründungsvertrag einerseits gewisse Beschränkungen in der Verfügung über ihren Aktienbesitz übernehmen und andererseits die Verpflichtung eingehen, die Jahreskosten der Werke, welche die direkten Kosten der Stromerzeugung, die Amortisationskosten sowie eine angemessene Dividende umfassen, im Verhältnis zu ihrem Strombezugsrecht zu decken.

Wenn die Finanzierung von Schweizerseite einen erheblich grösseren Anteil als die Finanzierung von deutscher Seite ausmacht und wenn insbesondere die Obligationen vor allem in der Schweiz plaziert wurden, so hängt das in erster Linie mit den verschiedenen Verhältnissen auf dem deutschen und dem schweizerischen Kapitalmarkt zusammen. Die schweizerisch-deutschen Grenzkraftwerke waren für die kapitalexportierende Schweiz ein günstiges und auch volkswirtschaftlich erwünschtes Anlageobjekt. Daraus dürfte aber wohl kaum gefolgert werden können, dass die Schweiz nun bei der Durchführung des Abkommens von Washington auch noch die restliche Finanzierung tragen soll. Dies dürfte auch nicht im Interesse der deutschen Partner liegen, da sie sonst jeden Einfluss auf die Rheinkraftwerke aus der finanziellen Beteiligung verlieren würden und ihre Vertretung lediglich auf die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Konzessionen stützen müssten. Dabei ist nicht zu überschen, dass die Rheinkraftwerke einen wesentlichen Anteil zur Stromversorgung, insbesondere Süddeutschlands, beitragen und dass in normalen Zeiten ein nicht unbedeutender Teil des schweizerischen Anteils an der Produktion auf Grund von Genehmigungen des eidgenössischen Amtes für Elektrizität nach Deutschland exportiert wird.

e) Eine Liquidation der deutschen Beteiligungen an den Grenzkraftwerken wäre nur möglich bei jenen Werken, die ihren Sitz in der Schweiz haben, da nur in diesem Fall das formelle Kriterium des "deutschen Wertes in der Schweiz" gegeben ist. Nun ist aber der Rechtssitz bei den Grenzkraftwerken rein zufälliger Natur. Er wurde in der Regel abwechselungsweise in der Schweiz und in Deutschland gewählt. Die Kraftwerk-Bauten wurden indessen immerzusammen erstellt, wobei sowohl deutsche als auch schweizerische Arbeitskräfte und deutsche wie schweizerische Lieferanten berücksichtigt wurden. Wird von der zufälligen Verteilung des Sitzes abgesehen und werden die Grenzkraftwerke als eine Einheit betrachtet, so zeigt es sich, dass Deutschland nicht einmal die auf seinem Boden liegenden Teile der Kraftwerke finanziert hat. Lediglich auf Grund der privatrechtlichen Organisation der einzelnen Unternehmungen kann von

deutschen Werten in der Schweiz gesprochen werden; volkswirtschaftlich betrachtet gehören nicht einmal die auf deutschem Boden liegenden Teile der Werke vollständig den Deutschen. Bei dieser Betrachtungsweise existiert also überhaupt kein "deutscher Wert in der Schweiz".

f) Die Ausnutzung der Gewässer ist ein Hoheitsrecht; soweit der Rhein Grenzfluss ist, steht dieses Recht den Uferstaaten gemeinsam zu. Es handelt sich also um ein deutsches Herrschaftsrecht am Rhein, das als solches keinen deutschen Wert in der Schweiz darstellen kann. Durch die Konzession wird das Recht zur Ausnutzung des Gewässers auf eine beschränkte Zeit einer privaten Gesellschaft übertragen; dabei bleibt aber das staatliche Hoheitsrecht als öffentliches Recht bestehen, dem die privaten Rechte unterzuordnen sind. Die Konzessions-Behörden haben dementsprechend an die Konzessions-Erteilung auch verschiedene Bedingungen geknüpft, die nicht nur technische Belange regeln, sondern zum Teil auch Fragen der Finanzierung & der Verwaltung der die Werke betreibenden Unternehmen.

g) Schliesslich darf nicht verkannt werden, dass auch spätere Probleme, die sich wegen des Charakters des Rheins als Grenzfluss stellen, nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden können. Es sei nur daran erinnert, dass der Rhein noch nicht voll durch Kraftwerke ausgenutzt ist. Das Projekt Birsfelden ist schon sehr weit fortgeschritten und hat bereits bei den Abmachungen über die Verteilung des aus dem Kraftwerk Albruck-Dogern anfallenden Stromes Berücksichtigung gefunden. Auch die Frage der Rheinschiffahrt von Basel bis zum Bodensee harret noch ihrer Lösung. Alle diese Probleme können nur dann gelöst werden, wenn die beiden Nachbarstaaten sie gemeinsam in Angriff nehmen und einen Beitrag nach ihren Kräften leisten.

Würde man die deutschen Beteiligungen an den Rheinkraftwerken mit Sitz in der Schweiz liquidieren oder würde man gar die auf Schweizerboden liegenden Anlagen der Rheinkraftwerke mit Sitz in Deutschland dem Abkommen von Washington unterstellen (was nichts anderem als einer weiteren schweizerischen Beteiligung gleichkäme), so könnte das später zu Gegenmassnahmen in Deutschland führen. Im Gegensatz zu den Gesellschaften in der Schweiz mit einer deutschen Beteiligung, im Gegensatz auch zu den schweizerischen Binnenkraftwerken mit einer deutschen Beteiligung (wie die Aarewerke A.-G., Brugg, an der das RWE über die Finelektra eine minderheitliche Beteiligung besitzt), handelt es sich bei den Grenzkraftwerken um "zwischenstaatliche" Gesellschaften, die sich nicht einfach nationalisieren lassen.

IV.

Die Verrechnungsstelle kommt deshalb zum Schluss, dass die schweizerisch-deutschen Grenzkraftwerke vom Abkommen von Washington ausgenommen werden sollten. Es besteht zwar kein Zweifel, dass sie formell unter den Wortlaut des Abkommens fallen; darnach sind sowohl - wie das der Ansicht der Alliierten entspricht - die auf Schweizerboden liegenden Anlagen der Kraftwerke

*X
auch das
Projekt
Rhein
hat nunmehr
bestimmte
Formen
angenommen*

*von alten
Anlagen
Landgewinn*

ausserhalb in Schweizerbesitz überführen

- 7 -

mit Sitz in Deutschland als auch die deutsche Beteiligung an den Kraftwerken mit Sitz in der Schweiz deutsche Werte im Sinne von Beilage IV, Abschnitt A, zum Abkommen von Washington. Das ist aber eine rein formalistische Auslegung des Abkommens. Die Bedeutung und die besondere Stellung der Rheinkraftwerke verlangen, dass ihre Behandlung in bezug auf die Liquidation der deutschen Guthaben in der Schweiz besonders geregelt wird. Eine solche besondere Regelung der Verhältnisse bei den Rheinkraftwerken ist im Abkommen von Washington nicht enthalten. Die Verrechnungsstelle steht deshalb auf dem Standpunkt, dass mit der Commission Mixte unter Hinweis auf die Sonderstellung der Rheinkraftwerke eine solche besondere Regelung der Frage unter Beibehaltung des status quo als Ergänzung des Abkommens von Washington gesucht werden sollte.

26. April 1948.

*unter allen Umständen
angestrebt*

Beilage 1 zu Exposé Nr. 108C.M. 140.49.-AMERICAN LEGATION
Bern, February 12, 1948The Secrétariat,
The Joint Commission,
Bern.

Gentlemen:

A report received from the appropriate American authorities in Germany gives rise to the question of the liquidation of such German ownership as exists in companies domiciled in Switzerland which engage in the generation of electric power in hydro-electric plants located along that sector of the Rhine river which constitutes the common boundary between Switzerland and Germany.

The following data has been furnished the Legation in the foregoing connection:

	<u>Ownership of Shares</u>	
	<u>Swiss</u>	<u>German</u>
Kraftwerk Ryburg-Schwoerstadt	50%	50%
Kraftwerk Laufenburg	99%	1%

In addition to the foregoing the information set forth below has been supplied with regard to companies domiciled in Germany which would appear to have certain installations on the Swiss side of the river and, therefore, subject to consideration as German assets by the Swiss Compensation Office to the extent of German ownership thereof:

	<u>Ownership of Shares</u>	
	<u>Swiss</u>	<u>German</u>
Kraftübertragungs- werke Rheinfelden	65%	35%
Kraftwerk Albbruck- Doggern	47%	53%
Kraftwerk Reckingen	50%	50%

*indicated under
Swiss records.*

- 2 -

I should appreciate it if the information given above might be made available to the Swiss Compensation Office for appropriate consideration and shall be grateful for a reply as to its position in the premises at its early convenience.

Very truly yours,

Nat B. King
United States Member
of the Joint Commission

Beilage 2a zum Exposé Nr. 108Die schweizerisch - deutschen Grenzkraftwerke.A. Allgemeine Uebersicht.

Zwischen Neuhausen und Basel bildet der Rhein auf weite Strecken die schweizerisch-deutsche Grenze. Das Gefälle des Rheins wird auf dieser Strecke von verschiedenen Kraftwerken (zur Zeit sieben) zur Elektrizitätserzeugung ausgenützt. Ein solches Kraftwerk besteht aus zwei Bauteilen, die entweder zusammengebaut oder getrennt voneinander erstellt werden können: Das Stauwehr, welches das Flusswasser aufstaut und das Maschinenhaus, in dem sich die Maschinen befinden, die das Gefälle des Wassers zur Stromerzeugung ausnützen. Soll das Stauwehr seinen Zweck erfüllen, so muss es sich von einem Ufer zum andern erstrecken; damit befindet es sich notwendigerweise zu einem Teil auf deutschem und zu einem Teil auf schweizerischem Boden. Es ist praktisch nicht möglich, nur auf einer Uferseite ein Kraftwerk zu errichten, ohne dass die dazugehörige Staumauer auf das gegenüberliegende Ufer reicht. Aus diesem Grunde kann ein Kraftwerk nur errichtet werden, wenn dabei beide Staaten mitwirken.

a) Die Konzessionen.

Für die Gründung, den Bau und den Betrieb eines Kraftwerkes an einem öffentlichen Gewässer ist die öffentlich-rechtliche Konzession erforderlich. Die Konzessionen enthalten nicht nur Vorschriften über den Bau, die Dauer der Genehmigung zur Ausnutzung der Wasserkraft, die Verteilung des erzeugten elektrischen Stromes, die Höhe des Wasserzinses, eventuell auch über die Finanzierung des Unternehmens und die Zusammensetzung seiner Verwaltung, sowie den Heimfall des Werkes bei Ablauf der Konzession, sondern auch gewisse sonstige allgemeine Bedingungen wie z.B. über die Aufrechterhaltung des Schiffverkehrs, das Fischereiwesen, den Uferschutz.

In der Schweiz ist für die Erteilung der Konzession grundsätzlich der Kanton zuständig (der seine Befugnisse an die Gemeinden oder an sonstige öffentliche Körperschaften delegieren kann). Bei internationalen Gewässerstrecken ist dagegen der Bundesrat Konzessionsbehörde (vgl. Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte von 1916 - Wasserrechtsgesetz -); das trifft also auch für die Grenzkraftwerke am Rhein zu. Auf deutscher Seite erfolgte die Konzessionierung regelmässig durch den Staat Baden.

Die Wasserrechtskonzession wird von einer Kommission ausgearbeitet, die sich aus technischen Vertretern der deutschen und schweizerischen Behörden zusammensetzt. Da die Bedingungen der von beiden Ländern zu erteilenden Wasserrechtskonzession einheitlich sein müssen, einigen sich die Vertreter

der zwei Staaten auf einen gemeinsamen, vollkommen gleichlautenden Text der Konzession. Es ist also zu beachten, dass zwar beide Staaten getrennt voneinander in je einem Schriftstück die Genehmigung erteilen, dass es sich aber inhaltlich nur um eine Genehmigung handelt.

Die erste Konzession wurde im Jahre 1891 - also vor Inkrafttreten des Wasserrechtsgesetzes - vom Kanton Aargau und dem Grossherzogtum Baden zur Erstellung einer Wasserwerkanlage bei Rheinfeldern erteilt und 1894 erneuert. Nach ihrem Vorbilde sind die Konzessionen der anderen Rheinkraftwerke gestaltet. Allerdings wurden dabei die sich zeigenden Lücken ergänzt und die Konzessionen jeweilen durch neue Bestimmungen vervollständigt. So enthielt die Konzession für Rheinfeldern nur eine Bestimmung über die Verteilung der ständigen Energie, welche je zur Hälfte auf die beiden Länder verteilt wurde (§21). Die später erzeugte unkonstante Energie wurde ganz von Deutschland beansprucht. In der Konzession für Laufenburg wurde dann diese ungleichmässige Verteilung wieder ausgeglichen durch vorgängige Zuweisung eines der Produktion von Rheinfeldern entsprechenden Teiles der unkonstanten Energie an die Schweiz (§21). Zum ersten Male wurde bei der Konzession für Ryburg-Schwörstadt auch eine Bestimmung über die finanzielle Beteiligung der Uferstaaten aufgenommen (Art.20), während Vorschriften über die Zusammensetzung der Verwaltung schon in der Konzession für Laufenburg Aufnahme fanden (§25).

b) Der Rechtssitz.

Obwohl es sich in jedem Fall um ein von beiden Staaten gemeinsam errichtetes Werk handelt, dem auch gemeinsam die Konzession erteilt wurde, musste die Betriebsgesellschaft den Rechtssitz in einem der beiden Länder wählen. Entweder ist das Unternehmen eine Gesellschaft schweizerischen oder deutschen Rechts, d.h. der Sitz des Werkes kann nur auf dem deutschen oder schweizerischen Boden sein. Allerdings hat jedes Werk mit Sitz in Deutschland auch ein Rechtsdomizil (Gerichtsstand) in der Schweiz. Bei der Gründung der einzelnen Werke wurde mit dem Hauptsitz zwischen Deutschland und der Schweiz abgewechselt.

c) Die Verwaltung der Rheinkraftwerke.

In der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der einzelnen Werke wirkt sich ebenfalls der Grundsatz der Parität aus. Er setzt sich immer aus deutschen und schweizerischen Mitgliedern zusammen, die vielfach je zur Hälfte vertreten sind (die Bestimmung des OR Art. 711, wonach der Verwaltungsrat mehrheitlich schweizerisch sein muss, wurde für diesen Fall vom Bundesrat ausdrücklich suspendiert). Dies ist auch beim Kraftwerk Laufenburg der Fall, wo die deutsche Kapitalbeteiligung auf ca. 3% zusammengeschrumpft ist. Da sich die Werke zu beiden Seiten des Rheins befinden und beide Länder Anteil an der Stromerzeugung haben, ist es nicht möglich, die Behörden und die private Industrie des einen Landes von der Verwaltung der

Werke mit Sitz im anderen Land auszuschliessen.

d) Die Anlagen der Wasserkraftwerke.

Die Anlage der Werkbauten richtet sich nach rein geographischen Gesichtspunkten. Der Sitz des Unternehmens wirkt hier in keiner Weise beeinflussend. So ist es z.B. möglich, dass der grösste Teil der Anlagen des Kraftwerkes Ryburg-Schwörstadt sich auf deutscher Seite befindet, während der Sitz der Gesellschaft in der Schweiz ist.

Bei den Anlagen handelt es sich im wesentlichen um folgende Teile:

Die Staumauer, welche das Wasser aufstaut und so die Konzentrierung des Gefälles ermöglicht,

das Maschinenhaus, in welchem sich die Turbinen und die Generatoren zur Erzeugung des elektrischen Stromes befinden,

die Schaltanlagen zur Transformierung und Verteilung des erzeugten Stromes.

Die Anlage eines Grenzkraftwerkes könnte man sich nun so vorstellen, dass das Werk aus zwei gleichen Teilen besteht, nämlich, bei einem gemeinsamen Stauwehr, aus je einem mit den notwendigen Schaltanlagen versehenen Maschinenhaus auf beiden Seiten des Flusses. Eine solche Anlage ist meist aus technischen Gründen nicht möglich und kommt nur beim Kraftwerk Augst-Wyhlen vor. Bei diesem Werk gehört die eine Hälfte dem Elektrizitätswerk Basel, die andere Hälfte den Kraftübertragungswerken Rheinfelden- Bei allen andern Kraftwerken wurde nur ein Maschinenhaus errichtet.

e) Die Verteilung des erzeugten Stromes.

Grundsätzlich ist in jedem Konzessionsvertrag der deutsch-schweizerischen Grenzkraftwerke festgestellt, dass der Stromanteil der einzelnen Staaten sich nach der vom Werk ausgenutzten Gewässerstrecke richtet. Daher ist der Anteil Deutschlands und der Schweiz an der Stromerzeugung grundsätzlich meist je 50%. In einigen Fällen wird indessen in Deutschland nicht nur der deutsche Anteil verwertet, sondern auf Grund einer Exportbewilligung auch der schweizerische. So besitzen einige Werke gar keine Anlagen, um Elektrizität nach der Schweiz zu liefern.

Wie ersichtlich haben die verschieden starken kapitalmässigen Beteiligungen der einzelnen Länder in der Regel keinen Einfluss auf die Verteilung des in diesen Kraftwerken erzeugten Stromes, die sog. "Beheimatung" des Stromes. Diese wird allein durch die Konzession festgesetzt, wobei auf die gegebenen natürlichen Verhältnisse abgestellt wird. Dagegen besteht in neuerer Zeit die Tendenz, die finanzielle Beteiligung mit dem Strombezugsrecht der einzelnen Beteiligten zu verknüpfen.

Das trifft vor allem für das Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt zu.

Während die ersten Gesellschaften, wie Rheinfeldern, die Elektrizität für den eigenen Bedarf erzeugten und sie selbständig an den Verbraucher und den Handel verteilten, handelt es sich bei den neueren Gründungen um Werke, die für den Bedarf bestimmter Verbraucher oder Grosshändler arbeiten; diese haben ein direktes proportionales Bezugsrecht an der gesamten Erzeugung; sie verpflichten sich andererseits im selben Ausmass zur Deckung der Kosten.

f) Die Finanzierung der Rheinkraftwerke.

1. Das Aktienkapital. Da es sich bei den Rheinkraftwerken um gemeinsame deutsch-schweizerische Unternehmen handelt, wurde auch das notwendige Kapital in der Regel gemeinsam aufgebracht. Das rechtfertigt sich auch deshalb, weil die Konzessionen meist die Bedingung enthalten, dass die Bauarbeiten gleichmässig auf die beiden Länder verteilt werden, gleichgültig ob die Anlagen im wesentlichen auf schweizerischem oder deutschem Boden stehen. So wurden z.B. je zwei der vier Kaplanturbinen des Werkes Ryburg-Schwörstadt in der Schweiz bzw. in Deutschland hergestellt. Die Ausgaben waren aus diesem Grunde bei allen Werken je ungefähr zur Hälfte in deutscher und schweizerischer Währung zu bestreiten. Im Laufe der Jahre hat sich die Kapitalbeteiligung der einzelnen Staaten und ihrer privaten Finanzierungsgesellschaften an den Rheinkraftwerken allerdings in der Weise verschoben, dass die Schweiz meistens, sowohl bei den in der Schweiz als auch den in Deutschland errichteten Gesellschaften den überwiegenden Teil des Kapitals direkt oder indirekt besitzt.

Die ersten Konzessionen überliessen die Finanzierung vollkommen den privaten Gesellschaften; in den neueren Konzessionen räumen sich dagegen die Konzessionsbehörden oft ein Beteiligungsrecht ein.

2. Obligationen. Die Obligationenanleihen der Grenzkraftwerke wurden alle in der Schweiz aufgelegt. Der Hauptgrund dafür war, dass im Zeitpunkt der Gründung der einzelnen Kraftwerke das Leihkapital in der Schweiz wesentlich billiger war als in Deutschland. Es waren also hier rein privatwirtschaftliche Motive massgebend. Nur sehr wenige Obligationen befinden sich in deutschen Händen.

B. Die Verhältnisse bei den einzelnen Rheinkraftwerken.

Die Werke mit Sitz in der Schweiz.

1. Augst.

a) Konzession.

Die Konzession wurde am 20.8.1907 erteilt. Sie erlischt am 6.2.1988. Eigentümer des Werkes ist das Elektrizitätswerk Basel. Genehmigung für die Ausnutzung der Wasserstrecke unterhalb Rheinfelden. Das Werk Augst ist ein Teil des Doppelwerkes Augst-Wyhlen.

b) Rechtssitz.

c) Verwaltung.

Keine selbständige Gesellschaft; Eigentum des Elektrizitätswerkes Basel.

d) Anlagen.

(Anlagekosten 12,1 Mio. Fr.; installierte Leistung 31'000 PS)
Die Anlagen des Werkes Augst befinden sich vollständig auf Schweizer-Seite.

e) Energieverteilung.

Die erzeugte Energie steht ganz der Schweiz zu und wird vom Eigentümer des Werkes bezogen. Es besteht eine direkte Stromleitung in die Schweiz.

f) Finanzierung.

Die Finanzierung erfolgt durch das Elektrizitätswerk Basel.

2. Ryburg - Schwörstadt A.-G.

a) Konzession.

Die Konzession wurde am 9.11.1926 an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden und die Motor-Columbus A.-G. erteilt. Sie erlischt 2009. Ausnutzung der Wasserkraft zwischen dem Werk Ryburg-Schwörstadt und dem künftigen Werk Säckingen.

b) Rechtssitz.

Sitz des Werkes in Rheinfelden/Kanton Aargau.

c) Verwaltung.

Je die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates muss gemäss Konzession aus Deutschen und Schweizern bestehen. ~~Je ein Vertreter der beiden Uferstaaten soll im Verwaltungsrat vertreten sein.~~

d) Anlagen.

(Anlagekosten 63,1 Mio.Fr.; installierte Leistung 158'000 PS)
Maschinenhaus (zum grossen Teil), Schaltanlagen befinden sich auf deutscher Seite. Nur Stauwehr und ein Teil des Maschinenhauses auf schweizerischer Seite.

e) Energieverteilung.

Je die Hälfte der Energieerzeugung steht Deutschland und der Schweiz zu. Stromabnehmer sind die vier Aktionäre des Werkes zu gleichen Teilen. Lieferung des Stromes nach jedem Land direkt.

f) Finanzierung.

Bei der Konzessionserteilung haben sich die beiden Uferstaaten je eine Beteiligung von 25 % vorbehalten. Für die Schweiz übernahm die NOK, für Deutschland das Badenwerk die Beteiligung. Die restlichen 50 % wurden von den Kraftübertragungswerken Rheinfelden (mit Unterbeteiligung der DEGUSSA und der I.G. Farbenindustrie A.-G.) und von der Motor-Kolumbus übernommen. Letztere trat ihren Anteil später ihrer Tochtergesellschaft, der ATEL, ab. Es ergeben sich also heute folgende Beteiligungsverhältnisse:

Deutsche Beteiligung

Kraftübertragungswerke Rheinfelden	13%	
DEGUSSA	8%	
I.G. Farbenindustrie	<u>4%</u>	25%
Badenwerk		25%

Schweizerische Beteiligung

NOK		25%
ATEL		<u>25%</u>
		100%

Berücksichtigt man, dass die Kraftübertragungswerke Rheinfelden zu 74 % mit schweizerischem Kapital arbeiten, so ergibt sich ein schweizerischer Anteil bei der Finanzierung von ca. 60%.

Das Anleihekaptal ist wahrscheinlich zu 100 % in der Schweiz plaziert.

3. Kraftwerk Laufenburg.a) Konzession.

Die Konzession wurde am 30. Juli 1906 erteilt. Sie erlischt 1986. Sie berechtigt zur Ausnutzung der Wasserkraft unterhalb des Werkes Albbbruck-Dogern.

b) Rechtssitz.

Der Rechtssitz des Werkes befindet sich in Laufenburg/Schweiz.

c) Verwaltung.

Im Verwaltungsrat müssen, laut Konzession, die Hälfte Schweizer, die andere Hälfte Deutsche sein. Ebenfalls können beide Uferstaaten durch je einen Beauftragten im Verwaltungsrat vertreten sein.

d) Anlagen.

(Anlagekosten 46,7 Mio.Fr.; installierte Leistung 99'000 PS)
Nur ~~das~~ Stauwehr befindet sich auf der deutschen Seite. Alle anderen Anlagen des Werkes sind auf Schweizerseite.

ein Teil des

- 7 -

e) Energieverteilung

Die konstante Energie fällt je zur Hälfte auf die Schweiz und Deutschland. Von der unkonstanten Energie hat zunächst die Schweiz Anrecht auf einen der unkonstanten Energie von Rheinfelden entsprechenden Anteil, der Rest steht wiederum je zur Hälfte der Schweiz und Deutschland zu.

Der in der Schweiz beheimatete Strom wird nur zum Teil in der Schweiz verbraucht, der andere Teil wird auf Grund einer Ausfuhrgenehmigung nach Deutschland ausgeführt. Die Energielieferungen können direkt nach beiden Ländern erfolgen.

f) Finanzierung

Bei den Aktien des Kraftwerks Laufenburg handelt es sich um Inhaberaktien, die an der Börse kotiert sind. Ein Teil des Aktienkapitals ist deshalb im Publikum verstreut. Nach den vorliegenden Unterlagen dürften sich ca. 97% des Aktienkapitals in Schweizerbesitz befinden. Grossaktionär ist die Elektrowatt.

Obligationen wurden keine ausgegeben. *zurückbezahlt*

4. Kraftwerk E g l i s a u .a) Konzession.

Die Konzession wurde den Elektrizitätswerken der Kantone Schaffhausen und Zürich am 3. Sept. 1913 erteilt und wurde später (1915) der N O K übertragen. Sie erlischt nach 80 Jahren. Ausnützung der Wasserkraft unterhalb Rheinau, sowie von Teilen der Thur und Glatt.

b) Rechtssitz.c) Verwaltung.

Keine selbständige Gesellschaft; Eigentum der N O K , Baden.

d) Anlagen. (Anlagekosten 31,2 Mio. Fr.. Installierte Leistung 46'200 PS)

Nur das Stauwehr befindet sich auf deutscher Seite.

e) Energieverteilung.

Der deutsche Energieanteil, entsprechend dem Gewässeranteil, beträgt 7,2%. Die schweizerische Energiequote geht zu 61% an den Kanton Zürich und zu 31,8% an den Kanton Schaffhausen. Die Energieverteilung erfolgt direkt auf zwei verschiedenen Leitungen nach den beiden Ländern.

f) Finanzierung.

Erfolgte durch die N O K .

Die Werke mit Sitz in Deutschland

5. Kraftwerk Wyhlen.

a) Konzession.

Die Konzession wurde am 20.8.1907, gemeinsam mit der Genehmigung für Augst erteilt. Sie erlischt am 6.2.1988. Das Werk nutzt die Hälfte der Gewässerstrecke Rheinfelden - Wyhlen zur Energieerzeugung aus; es ist ein Teil des Doppelwerkes Augst - Wyhlen.

b) Rechtssitz.

c) Verwaltung.

Keine selbständige Gesellschaft; Eigentum der Kraftübertragungswerke Rheinfelden.

d) Anlagen.

(Anlagekosten ca. 12 Mio Fr. Installierte Leistung 31-200 PS)

Die Werk-Anlagen befinden sich vollständig auf deutschem Boden.

e) Energieverteilung.

Der erzeugte Strom steht ganz dem Lande Baden zu und wird vom Eigentümer des Werkes bezogen. Es besteht eine direkte Leitung nach Deutschland.

f) Finanzierung.

Die Finanzierung erfolgte durch die Kraftübertragungswerke Rheinfelden.

6. Kraftübertragungswerke Rheinfelden.

a) Konzession.

Die Wasserrechtskonzession wurde am 4. März 1891 erteilt. Sie erlischt nach 90 Jahren nach Eröffnung des Betriebes. Die Gründung erfolgte 1894. Das Werk nutzt die Gewässerstrecke bis unterhalb Ryburg-Schwörstadt aus.

b) Rechtssitz.

Der Sitz des Werkes befindet sich in Rheinfelden, Deutschl.

c) Verwaltung.

Der Verwaltungsrat setzt sich je zur Hälfte aus Deutschen und Schweizern zusammen. In der Konzession wurde aber über ein bestimmtes Beteiligungsverhältnis am Verwaltungsrat nichts erwähnt.

d) Anlagen.

(Anlagekosten 11 Mio Fr. Installierte Leistung 34'100 PS)

Der grösste Teil der Anlagen (Oberwasserkanal, Maschinenhaus, Unterwasserkanal, Schaltanlagen, die Hälfte des Stauwehrs) befinden sich auf deutscher Seite.

e) Energieverteilung.

Die Hälfte der Erzeugung an konstanter Energie, sowie die unkonstante Energie fällt Deutschland zu. Ein Ausgleich dieser ungleichmässigen Verteilung wurde später bei der Verteilung der Produktion von Laufenburg geschaffen. ~~Die Schweiz exportiert aber einen grossen Teil der ihr zustehenden Energie aus diesem Werk wieder nach Deutschland.~~ Das Werk hat Stromleitungen nach beiden Ländern.

f) Finanzierung.

Bei den Aktien handelt es sich um Inhaberaktien, die an der Börse kotiert sind; ca. 65% des Aktienkapitals sind in schweizerischem Eigentum, das sind 9'135'000 RM. von 14 Millionen.

Die ausgegebene Anleihe von 14 Millionen wurde zu 88% von Schweizern gezeichnet. Heute stehen noch 13'050'000.- Fr. aus, von denen sich 11,5 Mio. Fr. in schweizerischen Händen befinden. Der schweizerische Anteil am investierten Kapital beträgt demnach insgesamt 74%.

7. Kraftwerk Albbruck - Dogern.a) Konzession.

Die Konzession wurde am 11.6.1926 erteilt und am 29.Nov.1929 ausgehändigt. Sie erlischt 2009. Die Konzession gestattet die Aufstauung des Rheins bis oberhalb der Aaremündung. (Dadurch auch teilweise Aufstauung der untern Aare).

b) Rechtssitz.

Sitz des Werkes in Waldshut, Baden.

c) Verwaltung.

Laut Konzession soll sich der Verwaltungsrat je zur Hälfte aus Schweizern und Deutschen zusammensetzen. Durch die schweizerisch-badische Erklärung über den Abtausch der Energie dieses Werkes

- 11 -

8. Kraftwerk Reckingen.a) Konzession.

Die Konzession wurde am 13. März 1926 verliehen und am 10. Okt. 1929 ausgehändigt. Sie erlischt am 10. Okt. 2012. Die Aufstauung erfolgt bis zum Kraftwerk Eglisau.

b) Rechtssitz.

Sitz der Gesellschaft ist Weil am Rhein, Baden.

c) Verwaltung.

Lt. Konzession ist je die Hälfte des VR deutsch und schweizerisch. ~~Je ein Vertreter der beiden Regierungen soll ebenfalls darin vertreten sein.~~

d) Anlagen.

(Die Anlagekosten betragen 16'381'000.- Rm. Installierte Leistung 48'000 PS)

Der grösste Teil der Werkanlagen befindet sich auf deutscher Uferseite. Nur die Hälfte der Staumauer befindet sich auf der schweizerischen Seite.

e) Energieverteilung.

Je die Hälfte der Energie entfällt auf Baden und die Schweiz. Die 50% in der Schweiz beheimatete Energie wurde ebenfalls Deutschland zugeführt; die ganze Stromerzeugung wurde von der Lonza, Waldshut, abgenommen. Im März 1945 wurde aber die Genehmigung zur Ausfuhr zurückgezogen, so dass die Lonza, Basel, den ihr zustehenden Stromanteil seit dieser Zeit in der Schweiz verwendet.

Es besteht allerdings keine direkte Stromleitung in die Schweiz, die Energielieferung in die Schweiz kann daher nur über deutsche Leitungen erfolgen. Die badischen Behörden sind somit jederzeit in der Lage, die Stromlieferungen in die Schweiz zu verhindern.

f) Finanzierung.

Beide Uferstaaten haben von ihrem Recht, sich an diesem Werk zu beteiligen, zugunsten der Lonza keinen Gebrauch gemacht. 50% der Aktien gehören der Lonza, Basel, und 50% der Lonza, Weil. Die Lonza, Weil, ist zu 100% im Eigentum der Lonza, Basel. Am Aktienkapital der Lonza, Basel, besteht eine indirekte deutsche Beteiligung von 25%, während die Obligationen der Lonza grösstenteils in Schweizerbesitz sind. - Die ausgegebene Anleihe von 15 Mio ist mit einer Solidar-Garantie der Lonza versehen und befindet sich zu über 90% (ca. 14,7 Mio Fr.) in schweizerischen Händen. Weiterhin schuldet das Werk der Lonza, Basel, auf Grund eines Darlehens noch 6'182'000.- Fr.

DEUTSCH - SCHWEIZER RHEINKRAFTWERKE

